

<p>Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbstständige Erwerbstätigkeit</p>	<p>Wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst an öffentl. oder privaten Einrichtungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dienstvertrag oder Vorvertrag ➤ Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung (falls keine Pflichtversicherung bestehen wird) ➤ Rechtsanspruch auf eine Unterkunft in Österreich (z.B. Mietvertrag) ➤ Urkunde, die das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife bestätigt (z.B. Schulabschluss, Abschluss eines mind. 3-jährigen Studiums) – ersetzt den Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug ➤ Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich 	<p>EUR 1.110,26/Monat</p> <p>Ehepaare gemeinsam EUR 1.751,56/Monat</p> <p>Je Kind zusätzlich EUR 171,31/Monat</p> <p>Darin inkludierte Kosten der Unterkunft EUR 327,91 pro Monat</p>	<p>2 Jahre, wenn keine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Ja, wenn die Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p> <p>Nach 2 Jahren Niederlassung ist eine Verlängerung für 3 Jahre möglich</p>	<p>Beschäftigung bewilligungsfrei, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ➤ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden ➤ Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug <p>Niederlassungsbewilligung (wenn § 1 Z 7 oder 9 AuslBVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nur selbstständige Erwerbstätigkeit ➤ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt sein ➤ Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug ➤ Quotenpflichtig
<p>Niederlassungsbewilligung – Forscher</p>	<p>Innehabung eines PhD/Doktorabschlusses oder eines geeigneten Hochschulabschlusses, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht sowie wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Forschungseinrichtung, für die mindestens ein solcher Abschluss erforderlich ist</p> <p>Aufenthalt zur Arbeitssuche oder Unternehmensgründung nach Abschluss der oben genannten Forschungstätigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf; diese hat ein monatliches Bruttoentgelt oder diesem gleichzusetzende Einkünfte zu enthalten ➤ Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung (falls keine Pflichtversicherung bestehen wird) ➤ Nachweis von ausreichenden Unterhaltsmitteln (Kosten für die Unterkunft werden berücksichtigt) ➤ Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	<p>EUR 1.110,26/Monat</p> <p>Ehepaare gemeinsam EUR 1.751,56/Monat</p> <p>Je Kind zusätzlich EUR 171,31/Monat</p> <p>Darin inkludierte Kosten der Unterkunft EUR 327,91 pro Monat</p>	<p>2 Jahre, wenn keine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Ja, wenn die Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p> <p>Nach 2 Jahren Niederlassung ist ein Wechsel auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus für 3 Jahre möglich</p>	<p>Beschäftigung bewilligungsfrei, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ➤ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden ➤ Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug ➤ Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag
<p>Aufenthaltsbewilligung – Forscher-Mobilität</p>	<p>Innehabung eines gültigen Aufenthaltstitels Forscher eines anderen EU-Mitgliedstaates, Innehabung eines PhD/Doktorabschlusses oder eines geeigneten Hochschulabschlusses, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht sowie wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Forschungseinrichtung, für die mindestens ein solcher Abschluss erforderlich ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf; diese hat ein monatliches Bruttoentgelt oder diesem gleichzusetzende Einkünfte zu enthalten ➤ Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung (falls keine Pflichtversicherung bestehen wird) ➤ Nachweis von ausreichenden Unterhaltsmitteln (Kosten für die Unterkunft werden berücksichtigt) ➤ Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	<p>EUR 1.110,26/Monat</p> <p>Ehepaare gemeinsam EUR 1.751,56/Monat</p> <p>Je Kind zusätzlich EUR 171,31/Monat</p> <p>Darin inkludierte Kosten der Unterkunft EUR 327,91 pro Monat</p>	<p>Ausstellung für die Dauer der Forschungstätigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels Forscher des anderen EU-Mitgliedsstaats</p>	<p>Ja, wenn die Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p> <p>Verlängerung für insgesamt maximal 2 Jahre möglich</p>	<p>Beschäftigung bewilligungsfrei, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ➤ Es muss kein Rechtsanspruch auf eine Unterkunft in Österreich nachgewiesen werden, wenn bereits ein Aufenthalt als Familienangehörige im anderen EU-Mitgliedsstaat bestanden hat ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag

<p>Rot-Weiß-Rot – Karte für Studienabsolventen / Studienabsolventinnen</p>	<p>Befristete Niederlassung und Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber für Studienabsolventen/Studienabsolventinnen (siehe Voraussetzungen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschluss eines Bachelor-, Diplom-, Master- oder Doktorats-(PhD-)Studiums an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität ➤ Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Ausbildungsniveau entspricht ➤ Mindestbruttoeinkommen ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	<p>Ortsübliches Entgelt inländischer Studienabsolventen/Studienabsolventinnen mit einer vergleichbaren Tätigkeit und Berufserfahrung</p>	<p>2 Jahre, wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Ja, Wechsel auf Rot-Weiß-Rot – Karte plus, wenn die Voraussetzungen nach wie vor bestehen und der/die Antragstellende innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ➤ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden ➤ Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A1
<p>Rot-Weiß-Rot – Karte für besonders Hochqualifizierte</p>	<p>Befristete Niederlassung und Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber für besonders Hochqualifizierte (siehe Voraussetzungen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Spezielles Punktesystem: 70 Mindestpunkte ➤ Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Ausbildungsniveau entspricht ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	<p>Angemessene ortsübliche Bezahlung entsprechend der Beschäftigung bzw. Kollektivvertrag</p>	<p>2 Jahre, wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Ja, Wechsel auf Rot-Weiß-Rot – Karte plus, wenn die Voraussetzungen nach wie vor bestehen und der/die Antragstellende innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ➤ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden ➤ Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug
<p>Rot-Weiß-Rot – Karte für Schlüsselkräfte</p>	<p>Drittstaatsangehörige, die aufgrund ihrer Qualifikationen eine Stelle als Schlüsselkraft (siehe Voraussetzungen) in einem Unternehmen einnehmen können</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Spezielles Punktesystem: 50 Mindestpunkte ➤ Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Ausbildungsniveau entspricht ➤ Keine arbeitssuchend vorgemerkte Arbeitskraft für den beabsichtigten Arbeitsplatz in Österreich verfügbar (Arbeitsmarktprüfung) ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	<p>EUR 2.925,00 brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen</p>	<p>2 Jahre, wenn keine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Nach 2 Jahren Wechsel auf Rot-Weiß-Rot – Karte plus, wenn die Voraussetzungen nach wie vor bestehen und der/die Antragstellende innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ➤ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden ➤ Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A1
<p>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</p>	<p>Befristete Niederlassung sowie unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wechsel von Niederlassungsbewilligung – Forscher, wenn diese mindestens 2 Jahre innegehabt wurde ➤ Wechsel von Rot-Weiß-Rot – Karte oder Blauer Karte EU (einschlägige Beschäftigung 21 Monate innerhalb der letzten 24 Monate mit Rot-Weiß-Rot – Karte) ➤ Familienangehörige von Inhabern/Inhaberinnen einer Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbstständige Erwerbstätigkeit, wenn diese nach § 1 Abs 2 lit i AuslBG beschäftigt sind ➤ Familienangehörige von Inhabern/Inhaberinnen einer Rot-Weiß-Rot – Karte oder einer Blauen Karte EU 	<p>Angemessene ortsübliche Bezahlung entsprechend der Beschäftigung bzw. Kollektivvertrag</p>	<p>12 Monate</p> <p>Nach 2 Jahren rechtmäßiger Niederlassung in Österreich und Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung 3 Jahre</p>	<p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ➤ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt sein ➤ Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A1

<p>Blaue Karte EU</p>	<p>Arbeits- und Aufenthaltstitel für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten (siehe Voraussetzungen)</p> <p>Innehabung einer Blauen Karte EU eines anderen EU-Mitgliedstaates seit mindestens 18 Monaten und Erfüllung der Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschluss eines Hochschulstudiums mit dreijähriger Mindeststudiendauer ➤ Verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine hochqualifizierte Beschäftigung für mindestens ein Jahr (die der Ausbildung eines Drittstaatsangehörigen entspricht) ➤ Mindestjahresentlohnung ➤ Keine arbeitsuchend vorgemerkte Arbeitskraft für den beabsichtigten Arbeitsplatz in Österreich verfügbar (Arbeitsmarktprüfung) ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	<p>Mindestjahresentlohnung EUR 45.595,00 (ca. EUR 3.257 brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen)</p>	<p>2 Jahre, es sei denn, der Arbeitsvertrag weist eine kürzere Dauer auf</p>	<p>Ja, Wechsel auf Rot-Weiß-Rot – Karte plus, wenn die Voraussetzungen nach wie vor bestehen und der/die Antragstellende innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p> <p>Inhaber/innen einer Blauen Karte EU seit mindestens 18 Monaten können auch in anderen Mitgliedstaaten eine Blaue Karte EU beantragen und sich dort niederlassen</p>	<p>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ➤ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden ➤ Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug
------------------------------	--	---	--	--	--	---	--	---

Stand: 17.04.2023

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Website <http://www.oead.at/einreise>.

Haftungsausschluss: Die Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird jedoch keine Haftung übernommen.

Impressum: OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung, Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien, Tel. +43 (1) 53408-0, recht@oead.at